



Satzung

Bundesverband Kalte Wärmenetze e.V.

Stand: 27.05.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband kalte Wärmenetze (BvKW) e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bruno-Lenz-Straße 13, 77716 Haslach i.K.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Erhalt natürlicher Energieressourcen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Konzeption und Planung von (der Allgemeinheit zugänglichen) Veranstaltungen (Vorträge, Workshops und Gesprächskreisen).
 - b. Veröffentlichung von Studien und regelmäßigen anderen Publikationen im Bereich der kalten Wärmenetze.
 - c. Anregung und Förderung wissenschaftlicher Forschung und technischer Weiterentwicklung der Kalten Wärmenetze.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein (Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Verbände).

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Beitrittserklärung kann durch einstimmiges Votum des Vorstandes zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Mitglied hat Anspruch auf Gehör. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsversammlung ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag jederzeit neu festzusetzen.

Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/ der 3. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., 2., 3. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann vom Vorstand ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt werden. Die Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin werden zwischen diesem und dem Vorstand vereinbart.

§8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Der Beirat wird vom Vorstand für ein Jahr bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Beirat berät den Vorstand.

§ 8a Kompetenz-Beirat

Der Vorstand kann einen Kompetenz-Beirat einrichten. Der Kompetenz-Beirat dient der praxis- und wirtschaftsbezogenen Beratung des Vorstandes. Der Kompetenz-Beirat besteht aus maximal 4 Personen. Die Berufung einer Person in den Kompetenz-Beirat erfolgt ausschließlich auf Basis einer Bewerbung und einer anschließenden Kompetenzprüfung durch den Vorstand. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 36 Monaten. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich oder vom Vorstand verlangt wird. Für das Verlangen sollen die Gründe angegeben werden.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Bei Verhinderung aller dieser Personen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Abnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von neun Zehnteln, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§12 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Energie Impuls OWL e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen des abgelaufenen Jahres sind von den zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die hier vorliegende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern gelesen und beschlossen.

Beschlossen und unterzeichnet in Haslach i.K. den 29.02.2024